

Anlage 8 zur Abstimmungsvereinbarung vom

BW 043

Vereinbarung gemeinsame Wertstofferrfassung nach § 9 der Abstimmungsvereinbarung (§ 22 Abs. 5 VerpackG)

Eine gemeinsame Erfassung von Verkaufsverpackungen und sog. stoffgleichen Nichtverpackungen aus Kunststoffen und/oder Metallen in einem gemeinsamen Sammelbehälter nach den Vorgaben des § 22 Abs. 5 VerpackG findet bis auf weiteres nicht statt.

Diese Anlage ist als Bestandteil der Abstimmungsvereinbarung ohne Unterschriften gültig.